

9.10.2004

**Diplomstudiengang Betriebswirt/in (VWA) – Schwerpunkt Gesundheitsmanagement  
2. Semester WS 2004/2005**

**Fallbeispiele zur Vorlesung BGB – SCHULDRECHT  
Dr. Gernot Wirth**

**1.** Verkäufer V gibt für Samstag, den 1. des Monats, ein Zeitungsinsert über ein Gebrauchtfahrzeug auf. Dieses liest Kaufinteressent K<sub>1</sub>, der noch am gleichen Tag einen Kaufvertrag mit V abschließt und den vereinbarten Kaufpreis von 10.000,- € bar bezahlt. Da V seine in dem Wagen untergebrachten persönlichen Dinge wie Autoatlas, Schirm und Handschuhe etc. noch ausräumen möchte, wird vereinbart, dass die Abholung und Übergabe des Wagens am Montag, den 3. des Monats, erfolgen soll. Am Sonntag, den 2. des Monats, meldet sich der weitere Kaufinteressent K<sub>2</sub> bei V. Dieser bietet 11.000,- € für den Wagen, so dass V am 2. des Monats einen weiteren Kaufvertrag mit K<sub>2</sub> über das Fahrzeug abschließt. Und da V seine persönlichen Dinge bereits ausgeräumt hat, wird der Wagen dem K<sub>2</sub> sofort übergeben, der, da die Banken am Sonntag geschlossen haben, am Montag, den 3. des Monats, vereinbarungsgemäß die 11.000,- € an V bezahlen soll.

Als am Montag, den 3. des Monats K<sub>1</sub> und kurz darauf K<sub>2</sub> mit dem Wagen und dem Geld bei V erscheinen, klärt sich das Gesamtgeschehen auf. K<sub>1</sub> verlangt von K<sub>2</sub> beziehungsweise von V „sein“ Fahrzeug heraus, denn „gekauft sei gekauft und bezahlt sei bezahlt“ und damit habe er im Verhältnis zu K<sub>2</sub> die älteren Rechte. Rechtslage?

**2.** Käufer K befindet sich beim Abschluss des Kaufvertrags mit Verkäufer V am 1. des Monats in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand.

Danach bessert sich der Zustand des K, so dass dieser am 2. des Monats zu einer freien Willensbildung fähig ist und der vermeintliche Kaufvertrag wird an diesem Tag erfüllt. Rechtslage?

**3.** Ein beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger (M) „im Alter von sieben bis siebzehn Jahren“ kauft ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters von Verkäufer V eine bewegliche Sache, erhält diese übereignet und übereignet seinerseits den Kaufpreis. Rechtslage?

**4.** Der Kellner K des Gastwirts W kippt aus Unachtsamkeit ein Glas Bier über die Hose des Gastes G. Ansprüche des G gegen K und W?

**5. a)** „Drücker“ D bedrängt „Oma“ O zum Kauf einer Zeitschrift, da er sonst Gewalttaten gegen ihre Kinder und Enkel ausüben würde. Kann O, wenn D nach zwei Jahren verhaftet wird, anfechten und den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen?

**5. b)** Autohändler A zieht ein Formular einer Abzahlungsbank B, mit der er immer zusammen arbeitet, aus seiner Schublade und präsentiert dies zur Finanzierung des Kaufpreises seinem Kunden K mit der unzutreffenden Behauptung, die Bank B biete die

günstigsten Konditionen. K schließt daraufhin mit der B einen Darlehensvertrag. Kann er diesen anfechten?

**6.** K sagt zu seinem Freund F, er solle ihm ein Auto kaufen. F kauft einen Wagen bei V, macht diesem gegenüber aber nicht deutlich, dass er für K handelt/handeln wollte. Ansprüche des V?

**7.** V, der Vertreter des K, bestellt in dessen Namen Bier bei B. Dabei verschreibt er sich jedoch und ordert statt der gewollten zwei nunmehr zweiundzwanzig Kästen. Anspruch des B gegen K?

**8.** Rechtsanwalt Robert L. kündigt am 29.6. im Namen seines Mandanten Vermieter V frist- und formgerecht den Mietvertrag des Mieters M zum 30.9. Kann M, wenn ihn das Schreiben des L am 30.6. erreicht und er dieses am 1.7. zurückweist, weil L keine Vollmachtsurkunde beigelegt hat, am 1.10. Fortführung des Mietvertrags verlangen?

**9.** Herr H weiß, dass Fräulein F seit langem auf der Suche nach einem günstigen Kleinwagen ist und kauft, da sein Nachbar N seinen „Prolo“ zu einem wirklich unschlagbaren Preis anbietet, diesen Wagen kurzerhand im Namen der F. Ansprüche des N, wenn der Wagen der F gefällt/nicht gefällt?

**10.** Heinz B. beschwert sich Ende 2006 in seiner Stammkneipe bei seinem Freund Kurt M. über den Justizskandal, der ihm widerfahren sei. Gläubiger G habe ihn Anfang 2006 wegen einer Kaufpreisforderung verklagt und in der mündlichen Verhandlung habe der Richter Assessor A noch groß tönend den Spruch „da mihi facta, dabo tibi jus“ losgelassen und mit „geben Sie mir die Tatsachen, dann spreche ich Ihnen Recht“ übersetzt. Obwohl ausdrücklich gesagt wurde, dass der Anspruch aus dem Jahr 2002 stamme, sei er zu seiner Verwunderung jedoch heute zur Kaufpreiszahlung verurteilt worden. Dies sei wohl darauf zurückzuführen, dass dieser Anfänger entgegen seinem großspurigen Auftreten offensichtlich noch nicht einmal die Verjährungsvorschriften im BGB kenne. Rechtslage?